

Pr. 245/89

**Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften**

Entscheidung Nr. 3629 (V) vom 07.09.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 30.09.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 12.07.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 07.09.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Flavia"
Videofilm
Carrera Pictures Vertrieb GmbH,
Bochum

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Firma l, ediert und vertreibt unter dem Label "Carrera Topline" den 1986 in Italien produzierten Videofilm "Flavia" auf dem deutschen Markt. Regie führt Lawrence Webber; Darsteller sind u.a. A. Sambrel, M. Levin und S. Goodman. Der Film hat eine Laufzeit von 90 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zur Vermietung angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Ein Jugendentscheid wurde nicht erteilt.

Das hat mit Antrag vom 07.07.1989/12.07.1989 beantragt, den Videofilm "Flavia" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. In der Begründung verweist der Antragsteller nach einer prägnanten und zutreffenden Inhaltsangabe auf die Eignung des Films, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren und sexualethisch zu desorientieren und belegt dies ausführlich.

Die Firma Carrera Pictures Vertrieb GmbH wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsgremiums haben den Videofilm "Flavia" in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Flavia" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Bergkamen zu indizieren. Er ist offenbar (§ 15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach höchstrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. BVerwGE 39,197).

Nach der gerichtlich bestätigten Spruchpraxis der Bundesprüfstelle besteht die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung u.a. dann, wenn das Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt und die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982, abgedruckt in BPS-Report Nr. 3/82, Seite 20 ff.).

Daß der Videofilm "Flavia" die vorgenannten Kriterien erfüllt, hat das Stadtjugendamt Bergkamen ausführlich und überzeugend dargelegt. Die dem Antrag beigefügte Begründung wird daher zum Gegenstand der Indizierungsentscheidung gemacht. Im einzelnen hat das Stadtjugendamt Bergkamen ausgeführt:

"Der Videofilm "Flavia - Sexsklavin des Cäsar" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren.

Er besteht aus einer Aneinanderreihung von Kopulations Szenen und anderen sexuellen Handlungen, die durch einen offensichtlich nebensächlichen Handlungsrahmen zusammengehalten werden.

Der Film wirkt sexualethisch desorientierend, da er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellt.

Fast in jeder Szene des Filmes sind nackte oder halbnackte Männer und Frauen zu sehen, die zu zweit, zu dritt oder in Gruppen sexuellen Tätigkeiten nachgehen.

Die Geschlechtsorgane der Darstellerinnen werden in vielen Szenen deutlich und ausgiebig gezeigt, ohne daß der Film allerdings ins Pornographische abgleitet.

Es ist aber offensichtlich, daß die Autoren des Filmes ausschließlich darauf abzielen, das sexuelle Interesse des Betrachters hervorzurufen. Der Videofilm ist darüber hinaus in hohem Maße frauendiskriminierend, indem er Frauen fast ausschließlich als Lustobjekt des Mannes darstellt.

Die Frau - in der Rolle der Sklavin - hat sich ihrem "Besitzer" "demokratisch zur Verfügung zu stellen" (Zitat im Film). Wer das nicht will, wird durch andere Sklavinnen "bestraft". "Schmerz und Gewalt müssen sie erregen" lautet ein zynischer Männerkommentar.

Die Frauen werden den Männern wie Tiere zum Kauf angeboten: "Schaut an, diese Schinken...., zeig deine Zähne und laß die Titten sehen".

"Ich will Fleisch - es muß aber absolut frisch sein" (Jungfrau)

"Frauen sollten nach Brustumfang besteuert werden".

Frauen, die alt geworden sind (wie Clevia) werden einfach "abgestoßen".

Durch diese verzerrte, einseitige und falsche Darstellung der menschlichen Sexualität besteht die Gefahr, daß dem jugendlichen Betrachter die Entwicklung einer eigenen (partnerschaftlich und selbstbestimmten) Sexualität zumindest erschwert wird."

Auch die traditionell branchenfreundlichen Videozeitschriften tun sich schwer, dem auf männliche Voyeure zugeschnittenen Videofilm positive Aspekte abzugewinnen. Hierzu zählt der Hinweis, daß die Videothekare trotz der handwerklichen Mängel und der die Wirklichkeit verzerrenden Tendenz des Films immer noch mit einem kommerziellen Erfolg rechnen können:

"Eine Ansichtskassette dieses Softsexfilms lag nicht vor. Die offensichtlich äußerst dünne Handlung dient der Aneinanderreihung der einzelnen Sex- und Folderszenen. Bei Softsexfreunden, die eine Prise Verruchteit und Perversion lieben, dürfte ein mittleres Geschäft zu erzielen sein. (Videowoche Nr. 7 vom 13.02. bis 17.02.1989).

"Pseudo-Historienfilm. Glaubt man diesem Streifen, dann wurde das Römische Reich vor allem von kleinen, geilen Wüstlingen bevölkert. So gibt es dann auch reichlich Orgien und Sexspielchen. Wird beim einschlägigen Publikum sicher auf Interesse stoßen." (VideoMarkt 5/89).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS kommen offensichtlich nicht in Betracht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte nicht angenommen werden, da der Videofilm nach der Einschätzung der Branchenblätter auf ein zumindest durchschnittliches Publikumsinteresse stößt und daher von einer weiten Verbreitung auszugehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).